

Hinweise zum Umgang mit einem positiven Selbsttestergebnis für schulisches Personal

Ein positiver Selbsttest bedeutet nicht, dass tatsächlich eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt. Ein positives Testergebnis begründet allerdings den Verdacht einer Infektion mit SARS-CoV-2. Die Schule ist deshalb verpflichtet, das Gesundheitsamt über das positive Selbsttestergebnis zu informieren.

Was ist zu tun?

- Wurde der Test in der Schule durchgeführt, kann der Dienst nicht fortgesetzt werden. Die Schule ist nach Information der Schulleitung unverzüglich zu verlassen.
Wurde der Test zuhause durchgeführt, darf die Schule nicht betreten werden. Die Schulleitung ist zu informieren.

- Das Testergebnis muss überprüft werden. Bitte lassen Sie hierzu **schnellstmöglich** einen sogenannten **PoC-Antigentest**¹ (Schnelltest) durch geschultes Personal oder einen **PCR-Test**² durchführen. Das Ergebnis der Überprüfung wird Ihnen bescheinigt.

Sie sind verpflichtet, umgehend die Schulleitung über das Testergebnis (positiv oder negativ) zu informieren.

- Ist das Ergebnis der Überprüfung **positiv**, sind Sie verpflichtet, sich unverzüglich in häusliche Quarantäne zu begeben. Sie müssen sich auf direktem Weg nach Hause begeben und dabei die bekannten Hygienemaßnahmen beachten (insbesondere Maske tragen).
Weitere Anordnungen trifft das zuständige Gesundheitsamt.
- Ist das Ergebnis der Überprüfung **negativ**, ist der Dienst unter Vorlage der Bescheinigung wieder aufzunehmen.

¹ siehe <https://corona.rlp.de/de/testen/>

² Zur PCR-Testung muss zunächst telefonisch bei der rheinland-pfälzischen Hotline "Fieberambulanz" **unter der Nummer 0800 99 00 400** ein Termin vereinbart werden. Alternativ können Sie Kontakt zu Ihrem Hausarzt oder Ihrer Hausärztin aufnehmen.